**Anlage 12**

(zu § 28 Abs. 5 Nr. 2 und § 33 Abs. 4 Nr. 2)

# Bescheinigung der Wählbarkeit

|  |  |
| --- | --- |
| für die Landtagswahl am | **22.03.2026** |

[ ]  Frau [ ]  Herr 1

|  |  |
| --- | --- |
| Familienname: |       |
| Vornamen: |       |
| Tag der Geburt: |       |
| Geburtsort: |       |
| Anschrift (Hauptwohnung): |  Straße, Hausnummer       |
|  |  Postleitzahl, Wohnort            |

Die oben genannte Bewerberin oder der oben genannte Bewerber ist am Wahltag nach den heute vorliegenden Erkenntnissen nach § 32 des Landeswahlgesetzes wählbar.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Trier |  , den |       |

|  |  |
| --- | --- |
| (Dienstsiegel) | Die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung |

[ ]  Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird. 2

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Trier |  , den |       |

|  |
| --- |
| Persönliche und handschriftliche Unterschrift  |

 **Datenschutzhinweise auf der Folgeseite!**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1 Zutreffendes ankreuzen.

² Ankreuzen, wenn die Person, deren Wählbarkeit bescheinigt wird, die Bescheinigung nicht selbst einholt.

**Datenschutzinformationen**

**zur Wählbarkeitsbescheinigung**

Für die in Ihren Angaben zur Wählbarkeitsbescheinigung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit bei der Wahl zum Landtag nach § 32 Landeswahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bei einem Bewerber eines Wahlkreisvorschlags auf der Grundlage von § 10 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 32, 34, 36, 41 und 42 des Landeswahlgesetzes und den §§ 28 bis 30 Landeswahlordnung, bei einem Bewerber einer Landes- oder Bezirksliste auf der Grundlage von § 10 des Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 32, 35, 36, 41 und 42 des Landeswahlgesetzes und den §§ 33 bis 35 der Landeswahlordnung.

1. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Wählbarkeitsbescheinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
2. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Wählbarkeitsbescheinigung angegebenen personenbezogenen Daten sind die Gemeindebehörde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und, außer bei Wahlvorschlägen nach Maßgabe des § 34 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes von Stimmberechtigten, die die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Partei oder einreichende mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung1:

     .

Nach Einreichung der Wählbarkeitsbescheinigung bei der Kreiswahlleiterin oder beim Kreiswahlleiter bzw. bei der Landeswahlleiterin oder beim Landeswahlleiter ist die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter bzw. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

1. Empfänger der personenbezogenen Daten ist bei einem Bewerber eines Wahlkreisvorschlags der Kreiswahlausschuss, bei einem Bewerber einer Landes- oder Bezirksliste der Landeswahlausschuss.

Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über die Wählbarkeitsbescheinigung zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.

So können bei Wahlbeanstandungen insbesondere der Landtag, die sonstigen nach dem Landeswahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligte sowie der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, in anderen Fällen auch andere Gerichte, Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

1. Die Frist für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 91 Abs. 3 der Landeswahlordnung. Wählbarkeitsbescheinigungen sind übrige Wahlunterlagen, die 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags vernichtet werden können, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
2. Nach § 10 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
3. Nach § 10 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 40 und 41 Landeswahlgesetz verlangen. Durch die Berichtigung wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
4. Nach § 10 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Durch die Löschung wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
5. Nach § 10 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 40 und 41 Landeswahlgesetz verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
6. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragen für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
7. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleiterin oder des Landeswahleiters unter www.wahlen.rlp.de/landtagswahl ansehen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1) Name und Kontaktdaten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung sind einzutragen.